

Gemeinde Waakirchen



Bitte zurück an:

Gemeinde Waakirchen
-Bauamt-
Tegernseer Str. 7
83666 Waakirchen

Zuständig: Frau Maier
Telefon: 08021/9028-15
Telefax: 08021/9028-32
E-Mail: v.maier@gemeinde-waakirchen.de

Antrag auf Wasseranschluss an das Versorgungsnetz der Gemeinde Waakirchen (§ 4 Wasserabgabebesatzung – WAS)

Grundstückseigentümer

Vorname, Name
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon, E-Mail

Rechnungsempfänger

(wenn abweichend zum Grundstückseigentümer)

Vorname, Name, Firma
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon, E-Mail

Anschlussobjekt:

Ortsteil, Straße, Hausnummer	Flurstücksnummer und Gemarkung
------------------------------	--------------------------------

folgende Leistung/en:

- Erstellung des Hauswasseranschlusses
- Änderung/Versetzung eines Hauswasseranschlusses
- Bauwasseranschluss

Angaben zur Wasseranschlussleitung

Bebauung

- Neubau
- Gartengrundstück
- Altbau
- Gewerbebetrieb

Wohneinheiten: _____

Bewohneranzahl: _____

Spitzendurchfluss: _____ l/Sek. (ggf. müssen Sie Ihren Installateur fragen)

Zählergröße (die endgültige Zählergröße wird von der Gemeinde bestimmt)

Nenndurchfluss (QN) 2,5

Nenndurchfluss (QN) 15,0

Nenndurchfluss (QN) 6,0

Nenndurchfluss (QN) 40,0

Nenndurchfluss (QN) 15,0

Nenndurchfluss (QN) 100,0

Grunddienstbarkeit: wird nicht benötigt

(Wasserleitungsrecht)

ist bereits im Grundbuch eingetragen

Gewünschter Ausführungstermin: _____

beauftragter Installateur (Firma/Name, Anschrift):

beauftragte Firma für den Wasserleitungsbau (Firma/Name, Anschrift):

(gemäß § 9 Abs. 3 WAS wird der Grundstücksanschluss von der Gemeinde bewirtschaftet, deshalb muss die Rechnung auf die Gemeinde laufen. Diese rechnet die Kosten entsprechend § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung mit Ihnen als Grundstückseigentümer ab.)

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beizulegen:

- Lageplan, Maßstab 1:1000
- Kellergrundrissplan, Maßstab 1:00
- ggf.- Auszug aus dem Grundbuch über das Wasserleitungsrecht, falls Ihre Wasserleitung durch ein Nachbargrundstück verläuft

Die Gemeinde Waakirchen genehmigt den beantragten Wasseranschluss zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Dieser Antrag muss vor Baubeginn vollständig ausgefüllt und mit sämtlichen Anlagen bei der Gemeinde eingereicht werden.
2. Über die Anschlussmöglichkeit und die Größe des Hausanschlusses wird der Antragsteller unterrichtet. Die Lage des Hausanschlussschiebers wird von der Gemeinde bestimmt. Der Anschluss an die Hauptleitung, die Übergabestelle und der Wasserzähler selbst werden im Rahmen der Satzung von unserem gemeindlichen Bauhof durchgeführt. Die Verlegung der Anschlussleitung zwischen Übergabestelle und Hauseinführung ist vom Grundstücksbesitzer zu beauftragen. Die zu beauftragende Firma muss die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der gemeindlichen Wasserabgabesatzung) und die anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Normen) einhalten. Vor Inbetriebnahme des Hausanschlusses ist eine Druckprüfung durchzuführen. Diese muss von Ihnen entsprechend beauftragt werden.
3. Die Versorgungs-/Hauptleitung darf nur im Beisein des verantwortlichen Wasserwarts der Gemeinde Waakirchen freigelegt werden! Die Freilegung kann nur zu den Betriebszeiten des gemeindlichen Bauhofs erfolgen.
4. Die Hausanschlussleitung (ab der Übergabestelle) ist Eigentum des Grundstücksbesitzers. Die Baukosten sind daher von ihm zu tragen. Eventuell später auftretende Schäden sind unverzüglich von ihm zu beheben. Dies gilt auch für Schäden die beim Bau der Hausanschlussleitung an der Hauptleitung, an anderen Hausanschlussleitungen oder am Straßenkörper entstehen.
5. Die aufgrund dieses Wasserantrages in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung entstehenden Gebühren sind rechtzeitig vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten kostenfrei auf eines der Gemeindekonten einzubezahlen.
6. Der Antragsteller erkennt hiermit die jeweils gültige Satzung als rechtsverbindlich an.
7. Für eine eventuelle Druckerhöhung oder -minderung hat der Bauwerber Sorge zu tragen.
8. Hinweis nach Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten ist die Wasserabgabesatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 90 Abgabenordnung.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers